



Eingegangen
23. Jan. 2021
RAe Schneider & Koll

Amtsgericht Güstrow

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

geboren

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Christian Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 608/2019-CS-CH

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Güstrow durch den Richter am Amtsgericht
beschlossen:

am 28. Januar 2021

1. Der Bußgeldbescheid d. Landkreises Rostock vom 31.01.2020, Az. 85749047/14 wird dahingehend abgeändert, dass die verhängte Geldbuße nun 35,00 EUR beträgt.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 464 Abs. 1, 465 Abs 1 StPO.

Gründe:

Hinsichtlich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung wird auf den Bußgeldbescheid Bezug genommen.

Der Betroffene als auch die Staatsanwaltschaft Rostock haben einer Entscheidung im Beschlusswege im Sinne des § 72 OWiG nicht widersprochen.

Auf eine Begründung des Beschlusses wurde verzichtet.

Das Gericht erachtet vor dem Hintergrund der Einlassung des Betroffenen, des bereits gezahlten Verwarngeldes und der insoweit nicht von ihm zu vertretenden langen Verfahrensdauer von über 15 Monaten (vgl. KK-Mitsch, OWiG 5. Aufl. 2018; § 17 Rn. 40 m.w.N.; OLG Düsseldorf bei Korte NSTZ 2007, 21 ff.) eine Geldbuße von 35,00 EUR für ausreichend und angemessen. Ob tatsächlich ein Verfahrenshindernis bestanden habe, hätte sich erst in der Hauptverhandlung klären können.

Liegen der Tat positiv zu bewertende, achtenswerte oder zumindest - wie hier - verständliche Beweggründe zugrunde, kann das Gericht den Grad des Vorwurfes mindern (vgl. KK-Mitsch, OWiG, 5. Aufl. § 17 Rn. 57 m.w.N.) und die Geldbuße abweichend vom Regelsatz des Bußgeldkatalogs reduzieren.

Das Bußgeld ist erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch die Staatsanwaltschaft Rostock einzuzahlen.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Güstrow, 28.01.2021



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle